

SODOMIE: SEXUELLER MISSBRAUCH AN TIEREN

bmt-GUTACHTEN OFFENBART ERHEBLICHE RECHTSLÜCKEN

Schon mehrfach hat der bmt über den für Tierfreunde unfassbaren Umstand berichtet, dass sexuelle Handlungen an Tieren in Deutschland seit 1969 nicht mehr strafbar sind. Seinerzeit wurde die "Unzucht von Menschen mit Tieren" als Strafvorschrift ersatzlos gestrichen. Dies wurde u.a. damit begründet, dass es an einem "kriminalpolitischen Bedürfnis" fehle und das Tierschutzgesetz als rechtlicher Schutz für die Tiere ausreiche. Nun hat der bmt ein Gutachten von Rechtsanwalt Dr. Konstantin Leondarakis erstellen lassen, das zu einem eindeutigen Schluss kommt: Das Tierschutzgesetz reicht nicht aus, Tiere vor sexuellen Übergriffen zu schützen. Der Gesetzgeber wird dringend aufgefordert, tätig zu werden, indem er einen Straftatbestand schafft, durch den zoophile Handlungen verboten werden.

Warum kann das Tierschutzgesetz die seit 1969 bestehende rechtliche Lücke nicht schließen? So wäre eine Strafbarkeit nach § 17 Tierschutzgesetz erst dann gegeben, wenn dem Zoophilisten nachgewiesen werden könnte, den Tieren durch Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden zugefügt zu haben. Aber Verurteilungen nach § 17 Nr. 2a TierSchG sind ohnehin selten, weil die Beweislast schwierig ist. Zum Beispiel sind Schläge, die ein Tier erhalten hat, um es gefügig zu machen, hinterher kaum zu erkennen.

Die Feststellung von Verhaltensauffälligkeiten, die mit lang andauernden Beobachtungen und Untersuchungen verbunden wären, ist von den Verfolgungsbehörden nicht zu leisten. Der bmt fordert daher, dass zoophile Handlungen schon aufgrund ihrer Gefährlichkeit, und nicht erst bei nachgewiesenen erheblichen Verletzungen des

Tieres unter Straf- bzw. unter Bußgeldandrohung zu stellen sind.

Zweifellos spielt das Internet für die Verbreitung zoophilen Gedankengutes zunehmend eine Rolle. So gibt es zahlreiche Internetforen, auf denen krankhaft anmutende Erfahrungen ausgetauscht und fragwürdige Praktiken angepriesen werden. Allein auf dem Forum www.tierlover.de sind mehr als 12.000 Personen registriert und bislang rund 43.000 Beiträge eingestellt. Dies gibt einen ungefähren Eindruck, welchen Umfang die Problematik in Deutsch-



land angenommen hat.

Um einen Überblick zu erhalten, welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen, gegen Zoophilie vorzugehen, hat der bmt nun das Rechtsgutachten erstellen lassen. Das Ergebnis des rund 30 Seiten umfassenden Gutachtens ist eindeutig: Die derzeitigen Schutzbestimmungen des Tierschutzgesetzes reichen nicht aus. Der Gesetzgeber ist dringend aufgefordert, tätig zu werden, indem er einen Straftatbestand schafft, durch den zoophile Handlungen generell verboten werden. Dies ist auch deshalb geboten, weil der Tierschutz seit 2002 in Deutschland Verfassungsrang erhalten hat.

Der bmt hat dieses Rechtsgutachten u.a. an Landwirtschaftsministerin Ilse Aigner und an Bundesjustizministerin Brigitte Zyparis geschickt und sie aufgefordert, jetzt endlich die notwendigen rechtlichen Konsequenzen zu ziehen.

Text: Torsten Schmidt